

**Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2024**

**PRÜFUNGSBERICHT**

**Europäische Akademie**

**Nordrhein-Westfalen e. V.**

**Weberstraße 118, 53113 Bonn**

**WHP Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Gesellschaft für Wirtschafts- und Steuerberatung  
Willy-Brandt-Allee 6, 53129 Bonn**

# Inhaltsverzeichnis

1	<b>Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
2	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>1</b>
3	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>3</b>
4	<b>Bestätigungsvermerk</b>	<b>5</b>

# Anlagenverzeichnis

<b>Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024</b>	<b>1</b>
Bilanz zum 31. Dezember 2024	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	1.2
<b>Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers</b>	<b>2</b>
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>Steuerliche Verhältnisse</b>	<b>4</b>
<b>Allgemeine Auftragsbedingungen</b>	<b>5</b>

## 1 Prüfungsauftrag

Der Akademieleiter des  
Europäische Akademie  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Bonn

(im Folgenden auch „Verein“ oder „Akademie“ genannt),

Herr Christian Höfer hat uns beauftragt, den Jahresabschluss des Vereins zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung entsprechend § 14 der Satzung der Akademie nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

Der Bericht wurde wie vereinbart dem Akademieleiter als e-Dokument übermittelt.

Der Prüfungsauftrag wurde am 6. September 2025 durch E-Mail erteilt und bestätigt.

Der Verein ist nicht durch gesetzliche Vorschriften zur Prüfung des Jahresabschlusses verpflichtet. Der Prüfungsauftrag wurde freiwillig aufgrund § 14 der Satzung erteilt.

Nach der Satzung hat sich die Prüfung auf das Finanzmanagement, die Buchhaltung und die Kassenunterlagen zu erstrecken.

Dem entsprechend hat sich unsere Prüfung auf die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie deren Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften zur kaufmännischen Rechnungslegung (§§ 238 bis 257 HGB) erstreckt.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatte ich nachfolgenden Bericht, der nach dem Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. über „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“ (IDW PS 900) auftragsbezogen abgefasst wurde. Der schriftliche Prüfungsbericht richtet sich an den Verein.

Der Durchführung des Auftrages und meiner Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 5 beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde.

## 2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war der nach kaufmännischen Grundsätzen der aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 sowie die ihm zugrunde liegende Buchführung des Geschäftsjahres 2024 auf Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung (§§ 238 bis 257 HGB).

Die Geschäftsführung des Vereins ist für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie für die hierzu ergänzend erteilten Auskünfte verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen zur Rechnungslegung und die diese ergänzenden Auskünfte im Rahmen unserer auftragsgemäß vorgenommenen Prüfung auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechnungslegungsnormen zu beurteilen.

Der erteilte Prüfungsauftrag umfasst nicht die Prüfung der Geschäftsführung, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, die Inanspruchnahme von Zuschüssen und Fördermitteln sowie die Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes. Er erstreckt sich auch nicht auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, die sich üblicherweise nicht auf den Jahresabschluss oder seine Ordnungsmäßigkeit auswirken. Hinweis auf Nr. 2 Abs. 3 (Umfang und Ausführung des Auftrages) der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Wir haben die Arbeiten zur Jahresabschlussprüfung am 13. Oktober 2025 in den Geschäftsräumen des Vereins in Bonn, Weberstraße 118, durchgeführt und weitere Arbeiten davor und daran anschließend in unseren Büroräumen vorgenommen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023, der von uns mit einer entsprechenden Bescheinigung über die Prüfung versehen war. Dieser wurde vom Vorstand am 23.11.2024 einstimmig angenommen. Änderungen des Jahresabschlusses hat die Mitgliederversammlung nicht veranlasst.

Als Prüfungsunterlagen standen uns der von der Steuerberaterin des Vereins, Frau StB Hildegard Höfer, St. Augustin, nach steuerrechtlichen Grundsätzen aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und ergänzende Unterlagen, die Buchhaltungsunterlagen, Belege, Kontenauszüge der Kreditinstitute, Bestandsnachweise und das gesamte Akten- und Schriftgut des Vereins zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Konteninhalte der Buchführung wurde uns in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt. Alle ergänzend erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns von der Geschäftsführung vollständig und rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftsleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Nach dieser Erklärung bestanden keine Haftungsverhältnisse und Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres, die sich auf den Jahresabschluss 2024 auswirken könnten.

Unsere Arbeiten haben wir im Rahmen des uns erteilten Prüfungsauftrages nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Jahresabschlüssen vorgenommen. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, festzustellen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur handelsrechtlichen Rechnungslegung bei der Führung der Bücher und bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 beachtet worden sind.

Unsere Prüfung der Unterlagen zur Buchführung und zum Jahresabschluss haben wir in Stichproben durchgeführt. Dabei haben wir die einzelnen Posten des Jahresabschlusses und den Inhalt der Buchführung entsprechend ihrer relativen und absoluten Bedeutung für die Rechnungslegung in unsere bewusste Stichprobenauswahl einbezogen und eine prüferische Durchsicht vorgenommen. Schwerpunkte unserer Arbeit waren:

- die zutreffende Übernahme der Beleginhalte in die Bücher der Akademie,
- die Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Zuwendungsabrechnungen für die Vorjahre und die sich aus den Zuwendungsabrechnungen ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten zum Ende des Geschäftsjahres 2024,
- die Ermittlung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Geschäftsjahres und Zahlungsabwicklung der Bestände des Vorjahres,
- die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten,
- der Ausweis des Personalaufwandes,
- der Ausweis der Erträge aus Zuwendungen für die Seminartätigkeit der Akademie,
- der Ausweis der Teilnehmerbeiträge,
- Durchsicht der Konten des Sachaufwandes auf Plausibilität der Buchungen und Einsichtnahme der Buchungsbelege in Stichproben.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen vorgenommenen Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

### **3 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

#### **3.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Belege aus der laufenden Geschäftstätigkeit werden von Mitarbeitern des Vereins in einem Buchhaltungsprogramm erfasst und buchhalterisch bearbeitet. Die erstellten Buchungen werden einmal jährlich in maschinenlesbarer Form an die Steuerberatungskanzlei Hildegard Höfer, Sankt Augustin, übermittelt und in die DATEV Buchführung übernommen. Anschließend werden dort die erforderlichen Abschlussbuchungen vorgenommen und der Jahresabschluss aufgestellt.

Die Personalbuchführung wird in einer Nebenbuchhaltung geführt und IT-gestützt durch die Kanzlei ETL Rott und Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Siegburg abgewickelt.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Vorkehrungen, die bei einer Jahresabschlusserstellung außer Haus die Vollständigkeit der Übernahme Buchungsdaten sicherstellen, sind getroffen. Uns lagen zu Prüfungszwecken in maschinenlesbarer Form der für Steuerzwecke aufgestellte Jahresabschluss 2024, eine Aufstellung der Zuordnung der Sachkonten der Buchführung zu den Jahresabschlussposten, eine Saldenliste der Buchführungskonten sowie die Kontoblätter der DATEV - Buchführung vor. Bei unseren Prüfungshandlungen in den Geschäftsräumen der Akademie standen uns die Buchungsbelege vollständig und geordnet zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Kontenplan ist ausreichend und zweckgerecht gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Bestandwerten der Vorjahresbilanz eröffnet und während des gesamten Berichtsjahres ordnungsgemäß geführt. Die Geschäftsvorfälle werden während des laufenden Jahres zahlungsorientiert anhand der Bankauszüge und des Kassenbuchs erfasst. Im Rahmen des Rechnungsabschlusses zum Jahresende wurden die erforderlichen Abgrenzungen vorgenommen und die zum 31. Dezember 2024 festgestellten Forderungen und Verbindlichkeiten in die Buchführung eingebucht.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind bei der Führung der Bücher des Vereins beachtet. Es ergaben sich keine Einwendungen.

### **3.2 Jahresabschluss**

Der Verein hat bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die deutschen handelsrechtlich geltenden Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, angewendet. Er wurde vollständig und richtig aus der Buchführung abgeleitet und unter Beachtung der Vorschriften zu Ausweis und Bewertung zutreffend aufgestellt.

Die Bewertung der Posten des Jahresabschlusses erfolgt nach handelsrechtlichen Bewertungsmethoden.

Die in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Werte enthalten grundsätzlich die von Dritten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, da der Verein bei Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von der Unternehmensfortführung ausgegangen.

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln bewertet. Es wurde vorsichtig bewertet. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden waren, wurden in vollem Umfang berücksichtigt. Gewinne wurden nur insoweit berücksichtigt, als sie am Abschlussstichtag realisiert waren.

Die Bilanzidentität ist gewahrt. Die Wertansätze zum 1. Januar 2024 stimmen mit denen des Vorjahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 überein. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Im Rahmen der Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die Anlass zur Korrektur der Werte des vorgelegten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 gaben. Der vorgelegte, nach steuerlichen Gesichtspunkten aufgestellte Jahresabschluss wurde, wie in den Vorjahren, an handelsrechtliche Rechnungslegungsvorgaben angepasst. Den als Sonderposten bezeichneten Posten haben wir in „Gewinnrücklagen“ umbenannt und einzelne, gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Aufwands-Posten in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zusammengefasst.

Unsere Prüfung ergab im Übrigen keine Einwendungen gegen den aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024. Er stimmt mit den gesetzlichen Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Bilanzierung überein.

#### 4 Bestätigungsvermerk

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung des Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e. V., Bonn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 in dem auftragsgemäß vereinbarten Umfang geprüft. Unsere Prüfung hat sich auf die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei der Führung der Bücher und die Prüfung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf die Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften zur kaufmännischen Bilanzierung (§§ 238 bis 257 HGB) erstreckt.

Der Jahresabschluss entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse bei der in berufsüblichem Umfang durchgeführten Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung ergab keine Einwendungen. Über Art, Umfang und Ergebnis unserer Prüfung unterrichtet unser schriftlicher Bericht vom 20. Oktober 2025.“

Bonn, den 20. Oktober 2025

**WHP Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Gesellschaft für Wirtschafts- und Steuerberatung



**Anlage 1**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024**  
**Bilanz (Aktiva)**

**Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V., Bonn**

**Bilanz zum 31. Dezember 2024**

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2024</b>		<b>31.12.2023</b>	
	<b>Euro</b>		<b>Euro</b>	
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Sachanlagen</b>				
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.385,00	11.385,00	8.227,00	8.227,00
		<b>11.385,00</b>		<b>8.227,00</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.356,99		9.840,38	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	8.079,78	19.436,77	8.105,00	17.945,38
<b>II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>		23.839,87		21.680,11
		<b>43.276,64</b>		<b>39.625,49</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>40.602,84</b>		<b>52.899,69</b>
		<b>95.264,48</b>		<b>100.752,18</b>

**Anlage 1**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024**  
**Bilanz (Passiva)**

**Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V., Bonn**

**Bilanz zum 31. Dezember 2024**

**Passiva**

	<u>31.12.2024</u>		<u>31.12.2023</u>	
	Euro		Euro	
<b>A. Kapital</b>				
I. Gewinnrücklagen	91.206,17		97.206,17	
II. Gewinn-/Verlustvortrag	-55.287,74		-56.119,26	
III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-3.120,35		-10.834,48	
IV. Ergebnisverwendung	<u>6.000,00</u>	<b>38.798,08</b>	<u>11.666,00</u>	<b>41.918,43</b>
<b>B. Rückstellungen</b>				
1. Sonstige Rückstellungen	<u>15.249,25</u>	<b>15.249,25</b>	<u>13.320,55</u>	<b>13.320,55</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
1. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>24.772,15</u>	<b>24.772,15</b>	<u>30.977,20</u>	<b>30.977,20</b>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<u>16.445,00</u>		<u>14.536,00</u>
		<u><b>95.264,48</b></u>		<u><b>100.752,18</b></u>

**Anlage 1**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024**  
**Gewinn- und Verlustrechnung**

**Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e.V.**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024	2023
	Euro	Euro
1. Einnahmen	1.068.111,35	923.077,63
2. Sonstige betriebliche Erträge	198,52	0,00
3. Aufwendungen für Seminare	<u>-583.238,16</u>	<u>-484.428,81</u>
<b>4. Rohergebnis</b>	<b><u>485.071,71</u></b>	<b><u>438.648,82</u></b>
5. Personalaufwand	-375.941,69	-327.220,67
6. Abschreibungen	-1.634,86	-100,62
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-110.618,52</u>	<u>-122.162,18</u>
<b>8. Betriebsergebnis</b>	<b><u>-3.123,36</u></b>	<b><u>-10.834,65</u></b>
9. Erträge aus Zinsen	<u>3,01</u>	<u>0,17</u>
<b>10. Jahresfehlbetrag</b>	<b><u>-3.120,35</u></b>	<b><u>-10.834,48</u></b>
11. Gewinn-/Verlustvortrag	-55.287,74	-56.119,26
12. Ergebnisverwendung	<u>6.000,00</u>	<u>11.666,00</u>
<b>13. Bilanzverlust</b>	<b><u><u>-52.408,09</u></u></b>	<b><u><u>-55.287,74</u></u></b>

## Anlage 2

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

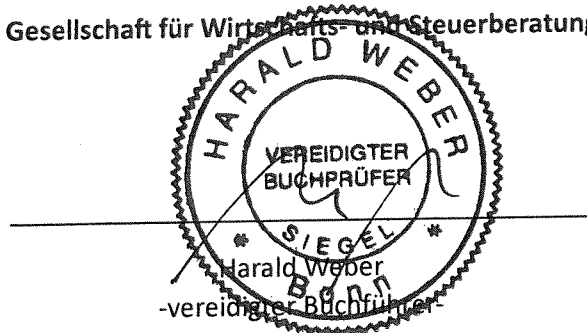
„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung des Europäische Akademie Nordrhein-Westfalen e. V., Bonn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 in dem auftragsgemäß vereinbarten Umfang geprüft. Unsere Prüfung hat sich auf die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei der Führung der Bücher und die Prüfung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf die Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften zur kaufmännischen Bilanzierung (§§ 238 bis 257 HGB) erstreckt.

Der Jahresabschluss entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse bei der in berufsmäßigem Umfang durchgeführten Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung ergab keine Einwendungen. Über Art, Umfang und Ergebnis meiner Prüfung unterrichtet unser schriftlicher Bericht vom 20. Oktober 2025.“

Bonn, den 20. Oktober 2025

**WHP Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Gesellschaft für Wirtschafts- und Steuerberatung



## **Anlage 3**

### **Rechtliche Grundlagen**

#### **Rechtliche Grundlagen**

**Satzung:** Stand 1. Dezember 2018

Eintragung im Vereinsregister: Amtsgericht Bonn unter VR 2419

(letzte Eintragung am 6. März 2024)

**Gründung:** 20. November 1953

**Zweck des Vereins:** Förderung der politischen Bildungsarbeit zur Integration der Staaten Europas.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

**Vereinsorgane:** Mitgliederversammlung, Vorstand

**Letzte Mitgliederversammlung:** 23. November 2024

Die Mitgliederversammlung hat dem Vorstand für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.

**Anzahl der Mitglieder:** 26 natürliche oder juristische Personen

**Vorstand nach § 26 BGB:**

Hanns Christhard Eichhorst, Sankt Augustin (Vorsitzender)

Carsten Knop, Beldorf (Stv. Vorsitzender)

Christian Höfer, Bonn (Akademieleiter)

Alke Büttner, Aachen

Moritz Glenk, Dresden

Thomas Heckeberg, Hennef

Dr. Bernd Kuzmits, Siegburg

David Piesk, Marburg

Michael Stange, Montfrin, Frankreich

Die Veränderungen im Vorstand wurden zuletzt am 06.03.2024 im Vereinsregister eingetragen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsbefugt. Im Übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

**Geschäftsjahr:** Kalenderjahr

# Anlage 4

## Steuerliche Verhältnisse

### Steuerliche Verhältnisse

#### A Allgemeines, Steuerbefreiung

Der Verein ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft (§ 1 Nr. 4 KStG; § 2 Abs. 1 GewStG) und wird unter der Steuernummer 205/5762/0741 beim Finanzamt Bonn-Innenstadt veranlagt.

Mit Freistellungsbescheid vom 26. Februar 2024 stellte das Finanzamt für die Jahre 2020 bis 2022 die Befreiung von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) fest, weil der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken (§ 51 ff. AO) dient. Die Veranlagung erfolgt im Abstand von jeweils drei Jahren für die sich anschließenden drei Veranlagungszeiträume.

Der Verein erfüllt als gemeinnützigen Zweck die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr.7 AO)

Mit dem Bescheid erhält der Verein das Recht, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) für erhaltene Spenden und Mitgliedsbeiträge, die ihm zur Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke zugewendet werden, auszustellen. Diese Berechtigung endet nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag der Ausfertigung des Bescheids.

#### B Steuerliche Besonderheiten

Aus der Freistellung von der Körperschaftsteuer sowie der Anerkennung als steuerbegünstigt tätige Körperschaft ergeben sich für den Verein besondere Einschränkungen, die insbesondere die Verwendung seiner Mittel betreffen.

Der Verein muss alle seine Mittel (Vermögenswerte, Einnahmen, Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und nicht begünstigter wirtschaftlicher Betätigung) zeitnah für seine steuerbegünstigten Satzungszwecke verwenden (§ 55 AO).

Eine zeitnahe Verwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens bis zum Ablauf der dem Zufluss folgenden zwei Kalenderjahre für die begünstigten Satzungszwecke verwendet werden.

Von dieser Pflicht der zeitnahen Verwendung ausgenommen sind nach § 62 Abgabenordnung (AO):

Mittelzuflüsse, die ganz oder teilweise

- als Rücklage zur Sicherstellung der nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke angesammelt werden (Betriebsmittel- und Projektrücklagen);
- als Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung verbrauchter Vermögensgegenstände in Höhe der regulären Abschreibungen der zu ersetzenden Vermögensgegenstände angesammelt werden (Rücklage für Wiederbeschaffung);
- einer Rücklage in Höhe eines Drittels der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens zehn vom Hundert ihrer sonstigen nach § 55 Abs.1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel zugeführt werden (freie Rücklage).

## Vermögensmehrungen

- aus Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;
- aus Zuwendungen, die nach dem erklärten Willen des Zuwendenden als Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens zugewendet werden;
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

Die einzelnen Rücklagen, ihre Bildung und ihre Verwendung sind im Rahmen der Rechnungslegung oder in einer Nebenrechnung nachzuweisen.

## C Umsatzsteuer

Der Verein ist mit der Ausführung von Umsätzen aus der Seminarartätigkeit Unternehmer (§ 2 UStG) und ist mit seinen steuerbaren Umsätzen steuerpflichtig.

Die Umsätze aus den Seminarveranstaltungen mit Jugendlichen sind insgesamt steuerfrei (§ 4 Nr. 23 UStG); die Umsätze aus den Seminarveranstaltungen mit Erwachsenen sind insoweit steuerfrei, als die Entgelte auf die Teilnehmergebühren entfallen (§ 4 Nr. 22 UStG). Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sind mit dem ermäßigten Steuersatz der Umsatzsteuer zu unterwerfen (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG).

Der Verein erbringt an die Teilnehmer an seinen Seminaren, die ausnahmslos Endverbraucher im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind, neben der eigentlichen Semindurchführung auch Transportleistungen (An- und Abreise der Teilnehmer) sowie Leistungen aus der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung während der Seminarveranstaltungen. Die Leistungen für den Transport, die Unterkunft und die Verpflegung der Teilnehmer bezieht der Verein ausschließlich von anderen Unternehmern.

Nach der Rechtsprechung des EUGH und nach Auffassung der Finanzverwaltung erfüllt der Verein damit die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften zur Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen nach § 25 UStG. Danach ermittelt sich der steuerbare Umsatz des Vereins nach der Marge, die sich bei den Seminarveranstaltungen ergibt. Die Marge berechnet sich aus den steuerbaren Gesamteinnahmen abzüglich der Leistungen, die von dritten Unternehmern für die Semindurchführung bezogen werden (Vorleistungen). Die Gesamteinnahmen und Ausgaben für Vorleistungen werden miteinander verrechnet.

Der Differenzbetrag (Marge) ist der steuerbare Umsatz aus den Seminarleistungen des Vereins, auf den die oben genannten Regelungen zur Steuerbefreiung zur Anwendung kommen.

**Anlage 5**  
**Allgemeine Auftragsbedingungen**

# Allgemeine Auftragsbedingungen

für

## Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.